



Vorträge

Wir bieten in unserer Klinik Vorträge zu folgenden Themen an:

- **Sozialrecht**
Informationen rund um den Schwerbehindertenausweis, zu Reha-Leistungen, etc.
- **Rechtliche Vorsorge und Patientenverfügung**
Informationen, für welche Fälle wie vorgesorgt werden kann, etc.
- **Zurück in den Beruf**
Informationen rund um die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. Erwerbsminderungsrente.



Kontakt

**Universitätsklinikum Freiburg
Onkologische Reha
in der Klinik für Tumorbologie**

Ärztlicher Direktor
Dr. med. Timm Dauelsberg

Lehener Str. 86
79106 Freiburg im Breisgau

Telefon: 0761 / 270-71350
E-Mail: info@ukf-reha.de

www.ukf-reha.de

**Stand bei Drucklegung
Herausgeber:**

© Universitätsklinikum Freiburg | 2026

Redaktion: Onkologische Reha

Bilder: ©Britt Schilling, ©Freepik.com, © istockphoto.com: Karolina Madej
©Adobe Stock: ©pixelkorn, Андрей Яланский

Gestaltung: Medienzentrum | Universitätsklinikum Freiburg



SOZIALBERATUNG

**Onkologische Reha
in der Klinik für Tumorbologie**

PSYCHOZIALE ABTEILUNG

Aufgaben der Sozialberatung

Unsere Sozialberatung kann Ihnen dabei helfen, wenn – bedingt durch Ihre Krankheit –, besondere sozialrechtliche Schwierigkeiten auf Sie zukommen und Sie sich über Ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten informieren lassen wollen.

BEI UNS KÖNNEN SIE SICH UMFASSEND BERATEN LASSEN:

- berufliche und medizinische Rehabilitation
- stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
- unterschiedliche Rentenformen
- Schwerbehindertenrecht
- finanzielle und allgemeine sozialrechtliche Themen
- häusliche Pflege und ambulante bzw. stationäre Weiterversorgung
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung



Einige häufige Fragen kurz erklärt:

■ KANN ICH EINEN SCHWERBEHINDERTEN-AUSWEIS BEANTRAGEN?

Ja, eine Tumorerkrankung gilt grundsätzlich zunächst einmal als Schwerbehinderung. Das heißt, sie wird mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 eingestuft. Dies gilt zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum, innerhalb dessen die Voraussetzungen nochmals überprüft werden.

Zu Fragen rund um den Schwerbehindertenausweis beraten wir Sie gerne.

■ WAS IST ÜBERGANGSGELD?

Arbeitnehmer*innen, die bereits vor Beginn der Rehabilitationsleistung Krankengeld bezogen haben bzw. deren Lohnfortzahlung im Laufe der Reha endet, haben Anspruch auf Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Übergangsgeld muss beantragt werden.

Bei Fragen rund um das Übergangsgeld kommen Sie zu uns. Zusätzlich können Sie unseren Vortrag „Zurück in den Beruf“ besuchen, in dem diese Fragen ausführlich besprochen werden.

■ WIE OFT HAT MAN NACH EINER TUMOR-ERKRANKUNG ANSPRUCH AUF EINE REHA?

Ein gesetzlicher Anspruch besteht einzig und allein auf die erste Rehamaßnahme im ersten Jahr nach beendeter Primärbehandlung (Operation, Chemotherapie und/oder Radiotherapie). Meist wird diese erste Reha in Form einer Anschlussheilbehandlung (AHB) in Anspruch genommen.

In medizinisch notwendigen Fällen, wenn beispielsweise erhebliche Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, kann in Ausnahmefällen auch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach beendeter Primärbehandlung eine erneute medizinische Rehabilitation stattfinden.

Bitte beachten: Diese Regelungen gelten nur für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter Umständen für nichtversicherte Ehegatten und Kinder.

■ WIE ERHALTE ICH EINEN TERMIN BEI DER SOZIALBERATUNG?

Einen Termin für eine Einzelberatung können Sie während der Sprechzeit der Sozialberatung oder per Anmeldebogen vereinbaren. Sie können sich für eine Terminanfrage auch an Ihre*n Stationsarzt/Stationsärztin wenden.

Bei Bedarf kann die Beratung im Patient*innen-Zimmer erfolgen.

Im Einzelfall können sich auch Angehörige oder Begleitpersonen an uns wenden.

